

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 10. Dezember 1980



4645. Baulinien (Genehmigung). Am 31. Oktober 1980 ersuchte der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Dezember 1975 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Fusswegverbindung Rössliweg zwischen der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 1 und der Haldenstrasse II. Kl. Nr. 7.

Das gesetzliche Festsetzungsverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Es sind keine Rekurse hängig. Die technische Ueberprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass. Ausgenommen von dieser Genehmigung ist die Schliessung der Baulinienlücke an der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 1 beim Grundstück Kat.-Nr. 3662.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 15. Dezember 1975 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Fusswegverbindung Rössliweg zwischen der Zürichstrasse I. Kl. Nr. 1 und der Haldenstrasse II. Kl. Nr. 7 wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen (unter Rücksendung eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Dezember 1980

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Wangen-Brüttisellen